

# **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benützungszwang**

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Oberperfuss besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

(3) Der Anschlusszwang gilt nicht für die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen.

## **§ 3**

### **Eigenversorgungsanlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche und hydraulische wirksame Verbindung bestehen.

## **§ 4**

### **Anmeldung zum Wasserbezug**

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug im Gemeindeamt anzumelden. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist die Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

## **§ 6**

### **Wasseranschluss und Anschlussleitung**

(1) Den Anschluss an die Hauptleitung, die Montage der Absperrvorrichtung sowie die Erstellung der Anschlussleitung lässt die Gemeinde bis zu der, der Hauptleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze (Trennstelle zwischen Anschlussleitung und privater Zuleitung) auf ihre Kosten durchführen. Dieser Teil der Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der Trennstelle lt. Abs. (1) hat der Grundstückseigentümer durch ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien laut ÖNORM besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Zuleitung im freien Gelände ist mindestens 1,20 m und bei Straße mindestens 1,50 m tief zu verlegen und entsprechend der ÖNORM zu isolieren. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Zuleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung ab der im Abs. (2) begrenzten öffentlichen Wasserleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe

festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(4) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde bis zur Trennstelle lt. Abs. (1) wobei die Instandhaltungsarbeiten nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden sind. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(5) Ab der Trennstelle obliegt die Instandhaltung der Zuleitung dem Grundeigentümer. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen.

(6) Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) bzw. Wasseraustritt sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden.

(7) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundeigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(9) Für ein Grundstück ist nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

## **§ 7**

### **Löschwasserversorgung**

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell mit der Gemeinde abzuklären.

(2) Die Löschwasserbassins sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 8**

### **Wasserlieferung**

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu.

## **§ 9**

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(4) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

## **§ 10**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in

denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 11** **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 12** **Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO von der Bürgermeisterin bestraft werden können.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 20.10.2006 beschlossene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Gemeinde Oberperfuss, am 11.12.2014

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Mag.<sup>a</sup> Johanna Obojes-Rubatscher

Angeschlagen am: 17.12.2014

Abzunehmen am: 31.12.2014

Abgenommen am: 02.01.2015